

**Vorbemerkungen:**

Soweit sich nach Drucklegung des Haushaltsplanentwurfs aus Sicht der Verwaltung noch Änderungsbedarf ergibt, werden entsprechende Vorschläge in der „Änderungsliste der Verwaltung“ zusammengefasst und dem Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt. Die das Amt für Schule und Bildungskordinierung betreffenden Verwaltungsvorschläge sind nachfolgend zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung aufgeführt.

**Erläuterungen:**

In der Verwaltungsliste sind folgende Vorschläge enthalten:

- a) 0.40.30 Berufskollegs  
Seite 198, Zeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen

<b>Tabelle 1</b>	2021	2022	2023	2024	2025
	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
Hpl. Entwurf	1.767.402	1.645.594	1.685.586	1.685.728	1.700.733
zus. Bedarf	325.000	625.000	625.000	625.000	625.000
neuer Ansatz	2.092.402	2.270.594	2.310.586	2.310.728	2.325.733

Ausstattung und Bedeutung von Informationstechnik an Schulen haben in den vergangenen Jahren in einem Umfang zugenommen, der in Ausmaß und Geschwindigkeit nicht vorauszusehen war. Um Hard- und Software zu beschaffen, Lizenzen anzumieten, um Internet-Anschlüsse und deren erforderliche Bandbreiten im erforderlichen Umfang sicherzustellen, wird qualifiziertes Fachpersonal in ausreichender Anzahl benötigt.

Eine Aufstockung des Personals in der Schulverwaltung, die ausreichen würde, um die beschriebenen Aufgaben erfüllen zu können, würde eine erhebliche Ausweitung des Stellenplans zur Folge haben. Unabhängig davon, ob ein solcher Personalzuwachs überhaupt realisierbar wäre, stünde das für den o.g. Zweck erforderliche IT-Fachpersonal am Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung.

In Ermangelung einer erfolgversprechenden Alternative schlägt deshalb die Schulverwaltung vor, ein leistungsfähiges Fachunternehmen zu beauftragen, den so genannten Support und weitere umfassende Dienstleistungen im Bereich der Schul-IT für die Schulen in Kreisträgerschaft sicher zu stellen. Dafür sind Kosten in nicht geringer Höhe zu erwarten. Der in Tabelle 1 dargestellte notwendige zusätzliche Finanzmittelbedarf für die Vergabe von Dienstleistungen basiert auf der Grundlage von groben Schätzungen. Der im Vergleich zu den Folgejahren geringere Ansatz im Haushaltsjahr 2021 ist der Tatsache geschuldet, dass ein abzuschließender Vertrag erst ab dem Sommer 2021 im erforderlichen Umfang Wirkung entfalten kann.

- b) 0.40.40 Förderschulen  
Seite 204, Zeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen

	2021	2022	2023	2024	2025
	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
Entwurf	2.072.184	2.081.825	2.087.220	2.087.326	2.097.726
zus. Bedarf	50.000	125.000	125.000	125.000	125.000

neuer Ansatz	2.122.184	2.206.825	2.212.220	2.212.326	2.222.726
--------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Die oben für die Berufskollegs dargelegten Ausführungen gelten in vollem Umfang auch für die die Förderschulen betreffenden Haushaltsplandaten.

c) 0.40.40 Förderschulen

Seite 198, Zeile 6, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2021
	Ansatz
Entwurf	-186.200
zus. Bedarf	15.000
neuer Ansatz	-171.200

Im Zuge der Schulschließungen verzichtete der Rhein-Sieg-Kreis für den Monat Januar 2021 auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die fördernde offene Ganztagschule, die Übermittagsbetreuung sowie für die Mittagsverpflegung in den gebundenen Ganztagschulen mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung. Die Hälfte der Einnahmehausfälle übernahm das Land NRW, die andere Hälfte trägt der Rhein-Sieg-Kreis.

Ob für weitere Monate Einnahmehausfälle entstehen, hängt von der Entwicklung der Pandemie ab.

- d) 0.40.50 Beschulung an Schulen anderer Träger  
Seite 209, Zeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2021	2022	2023	2024	2025
	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
Entwurf	537.000	539.000	548.000	554.000	555.000
zus. Bedarf	155.000	300.000	280.000	270.000	250.000
neuer Ansatz	692.000	839.000	828.000	824.000	805.000

Der Rhein-Sieg-Kreis zahlt Schulkostenbeiträge an Schulträger, an deren Schulen Schüler/innen beschult werden, für deren Förderschwerpunkt grundsätzlich die Kreisverwaltung verantwortlicher Schulträger wäre.

Ab dem Schuljahr 2021/22 ist davon auszugehen, dass der Rhein-Sieg-Kreis die Schulkostenbeiträge für die Schüler/innen übernehmen muss, die im Rhein-Sieg-Kreis wohnen und mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Schulen besuchen, für die der Kreis nicht Schulträger ist und für die bisher noch keine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Als Beispiel ist die Roseggerschule in Waldbröl zu nennen, die von zahlreichen Schüler/innen mit Wohnort in Windeck besucht wird. Angesichts der drastischen Steigerung der Anzahl von Schülern/Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf emotionale und soziale Entwicklung ist in den kommenden Jahren mit zusätzlichen Schulkostenbeiträgen zu rechnen.

Anderenfalls wäre der Rhein-Sieg-Kreis innerhalb kurzer Zeit gezwungen, zusätzlichen Schulraum, beispielweise in Form von Teilstandorten zur Verfügung zu stellen oder den Neubau von Förderschulen in Erwägung zu ziehen.

- e) 0.40.90 Bildungskordinierung  
Seite 213, Zeile 15, Transferaufwendungen

	2021	2022	2023	2024	2025
	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
Entwurf	340.000	285.000	305.000	325.000	345.000
zus. Bedarf	0	75.000	75.000	75.000	75.000
Ansatz	340.000	360.000	305.000	325.000	345.000

Das Deutsche Museum Bonn (DMB) wird seit dem Jahr 2017 als Wissenswerkstatt und außerschulischer Lernort der Region mit jährlich 75.000 € durch den Rhein-Sieg-Kreis gefördert. Der relevante Beschluss zur Haushaltssatzung 2017/18 umfasste den Zeitraum von fünf Jahren, also bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2021. Durch die diesem Beschluss entsprechende Förderung konnte ein maßgeblicher Beitrag zum Fortbestand, zur Weiterentwicklung und zur Neuausrichtung des DMB geleistet werden. Im Doppelhaushalt 2021/2022 ist die politische Willensbekundung zur Förderung im Jahr 2021 (das fünfte Jahr der Förderung) bereits durch die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2017/18 etatisiert. Über die bereits im Haushaltsplan angesetzte Förderung für das Jahr 2021 hinaus ist nunmehr darüber zu entscheiden, dass das MSB auch noch im Haushaltsjahr 2022 gefördert wird, was der Vereinbarung aus dem Jahr 2017 entspräche. Ob und inwieweit eine Förderung des DMB durch den Rhein-Sieg-Kreis auch noch nach dem Haushaltsjahr 2022 fortgesetzt wird, wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten bzw. zu entscheiden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 22.02.2021

Im Auftrag